

in der DDR, ihre Aufgaben und Befugnisse gesprochen und dadurch der Charakter unseres sozialistischen deutschen Rechtsstaates verdeutlicht wird, sondern vor allem auch in Art. 102 der neuen Verfassung und in Art. 4 des neuen, sozialistischen StGB über die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung, das zu den von der UNO statuierten Menschenrechten zählt.

Über allen Erfolgen dürfen allerdings die Probleme und Aufgaben nicht vergessen werden, die es noch zu lösen gilt. Nicht nur vor den Richtern, Staatsanwälten und Angehörigen der Untersuchungsorgane steht im besonderen Maße die Aufgabe der intensiven Aneignung der Grundgedanken und Einzelregelungen unseres neuen Strafrechts. Auch den Rechtsanwälten ist diese anspruchsvolle Aufgabe gestellt, die nicht schon mit der Lektüre der Gesetzestexte und der einschlägigen Aufsätze in der Fachpresse erfüllt ist.

Die Ausgestaltung des Rechts auf Verteidigung besonders in den §§ 3 und 16, 61 bis 64 sowie 205 und 229 der neuen StPO wird naturgemäß mit besonderem Interesse studiert werden. Dabei wird festgestellt werden können, daß die gesetzgeberische Arbeit auf diesem Gebiet nicht etwa von einer restriktiven, sondern von einer extensiven Grundhaltung bestimmt war. Ich verweise hier u. a. auf die Regelung, wonach das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane verpflichtet sind, den Beschuldigten und den Angeklagten über seine Einzelrechte auf Verteidigung ausdrücklich zu belehren.

Ich möchte die Aufmerksamkeit noch auf einige weitere Neuregelungen lenken: Während der Verteidiger nach § 80 Abs. 3 der alten StPO mit dem Beschuldigten im Ermittlungsverfahren stets nur unter den vom Staatsanwalt festgesetzten Bedingungen sprechen und korrespondieren konnte, sind in § 64 der neuen StPO die Akzente insofern anders gesetzt, als Abs. 1 das Recht des Verteidigers, mit dem Beschuldigten oder Angeklagten zu sprechen, deutlich hervorhebt und Abs. 3 regelt, daß der Staatsanwalt hierfür Bedingungen festsetzen kann, damit der Zweck der Untersuchung nicht gefährdet wird. Diese Neuregelung ist ebenso wie die über die Akteneinsicht, die Teilnahme am Ermittlungsverfahren, die Bestellung von Verteidigern, die Zustellung von Prozeßdokumenten und das Fragerecht in der Hauptverhandlung nicht etwa nur eine sprachliche Veränderung. Es handelt sich hier um echte Erweiterungen der Befugnisse der Rechtsanwaltschaft.

Von weitreichender Bedeutung sind alle Bestimmungen im neuen Strafrecht, die die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe für die Verhütung von Straftaten regeln, insbesondere Art. 3 und die §§ 26, 32 und 46 StGB sowie die §§ 18, 19, 16 und 256 StPO. Zu dieser Kategorie von gesetzlichen Bestimmungen ist in gewissem Sinne auch § 2 der VO über das Statut des Ministeriums der Justiz vom 18. Januar 1968 (GBl. II S. 75) zu rechnen. Danach hat das Ministerium der Ju-

stiz u. a. dem Ministerrat ständig Vorschläge für Maßnahmen zur Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts und der Rechtspflege sowie zur Entwicklung der wissenschaftlichen Führungstätigkeit der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, insbesondere der Kriminalität, und bei der Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen zu unterbreiten.

Alle diese Bestimmungen stellen die strafrechtliche Konsequenz der besonders in den letzten Jahren aus kriminologischen und soziologischen Studien gewonnenen bzw. bestätigten Erkenntnis dar, daß die Ursachen der Kriminalität und die sie begünstigenden Bedingungen komplexer Natur sind und in die Zuständigkeitsbereiche aller staatlichen und gesellschaftlichen Organe hineinreichen. Diese komplexe gesellschaftliche Erscheinung verlangt auch eine komplexe Arbeit zu ihrer Überwindung und Verhütung. Hier liegen noch große Reserven für die Verhütung von Strafrechtsverletzungen ungenutzt. Es gibt zwar gute Beispiele für das Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane untereinander, unter Einschluß der Rechtsanwaltschaft, und für die Zusammenarbeit der Rechtspflegeorgane mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie mit der Leitung größerer Betriebe, aber die Beispiele repräsentieren noch nicht eine allgemeine Praxis. Auch auf diesem Gebiet geht es jetzt um die Verallgemeinerung der fortgeschrittensten Erfahrungen, wobei die Kollegien der Rechtsanwälte eine wertvolle Unterstützung geben können und werden.

Allein die hier genannten Aufgaben unterstreichen die Notwendigkeit, keine Verringerung der Zahl der Rechtsanwälte zuzulassen. Wir werden im Gegenteil gemeinsam mit den Kollegien die Zahl, die Qualifikation und den Altersdurchschnitt der Rechtsanwaltschaft so zu entwickeln haben, daß sie in der Lage ist, ihrerseits den Verfassungsauftrag zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit in vollem Umfang zu erfüllen und sicherzustellen, daß überall den Bedürfnissen der rechtssuchenden Bevölkerung entsprochen wird.

Die ständige Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung und Rechtspflege ist eines der wesentlichsten Erfordernisse bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus in der DDR. Es entspricht durchaus der Rolle und Bedeutung der Rechtsanwaltschaft in unserer Rechtsordnung, wenn ich die erwähnten Aufgaben und Probleme in diesen großen Zusammenhang stelle. Die vergangenen 15 Jahre seit der Gründung der Kollegien der Rechtsanwälte geben uns die Gewißheit, daß wir diese Aufgaben gemeinsam zielstrebig und Schritt für Schritt in den kommenden Jahren bewältigen werden. Die Kollegien der Rechtsanwälte haben die in sie gesetzten Erwartungen voll erfüllt, und sie nehmen einen geachteten Platz innerhalb unserer Rechtspflege und in unserer sozialistischen Gesellschaftsordnung ein.

*Prof. Dr. habil. HANS HINDERER, Direktor des Instituts für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle
VOLKHART MÖBUS, wiss. Mitarbeiter am Institut für Strafrecht an der Martin-Luther-Universität Halle
Rechtsanwalt ULRICH WALLSTABE, Genthin, Mitglied des Kollegiums der Rechtsanwälte im Bezirk Magdeburg*

Über die Aufgaben der Strafverteidigung

Das Recht auf Verteidigung nimmt in der sozialistischen Strafrechtspflege einen wichtigen Platz ein. Es ist in der neuen, sozialistischen Verfassung (Art. 102 Abs. 2) verankert und im neuen Strafrecht weiter ausgestaltet (Art. 4 StGB, §§ 3, 15, 16, 61 ff. und 72 StPO). Um so verwunderlicher ist es, daß sich in den letzten Jahren nur wenige Arbeiten speziell mit dem Recht auf Verteidigung und der Rolle des Verteidigers im Strafver-

fahren beschäftigt haben¹. Die folgende Betrachtung möge deshalb Anregungen sowohl für die praktische Arbeit als auch für die Diskussion geben.

¹ Vgl. Helm, „Zum Recht auf Verteidigung und zur Stellung des Verteidigers“, Staat und Recht 1956, Heft 6, S. 722; Herrmann/Lehmann, „Zum Recht auf Verteidigung“, Staat und Recht 1957, Heft 4, S. 400; Wolff, „Der Beschluß des Staatsrates vom 30. Januar 1961 und die Aufgaben der Rechtsanwaltschaft“, NJ 1961 S. 277; Pein, „Der Beitrag des Verteidigers zur Erforschung der objektiven Wahrheit“, NJ 1963 S. 18.